Bundesrat Drucksache **331/94**

20.04.94 14 Seiten

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren

A. Zielsetzung

Die Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren ist dringlich. Die Strafjustiz arbeitet am Rand der Belastbarkeit. Die Kriminalität steigt quantitativ und führt qualitativ zu neuen Herausforderungen für die Strafjustiz. Personalmehrungen sind nicht mehr möglich. Schon derzeit ist die Zahl der Richter in Deutschland verhältnismäßig hoch, ganz abgesehen davon, daß der Finanzrahmen Stellenmehrungen grundsätzlich nicht zuläßt. Entkriminalisierung ist ebenfalls kein Mittel zu einer spürbaren Entlastung der Justiz, wie die intensive Diskussion um einzelne Entkriminalisierungsvorschläge gezeigt hat. Der deutsche Strafprozeß dauert verhältnismäßig lang. Manche Verfahren nehmen unerträglich viel Zeit in Anspruch. Vor diesem Hintergrund muß über Änderungen im Verfahrensrecht die Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren erreicht werden.

Die Justizministerinnen und -minister haben bei ihrer 64. Konferenz vom 22. bis 24. Juni 1993 in Dresden die Fortsetzung der Arbeiten zur Rechtspflegeentlastung, und zwar insbesondere im strafrechtlichen Bereich, beschlossen. In Umsetzung dieses Beschlusses wird der Strafrechtsausschuß der Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Frühjahr 1995 berichten. Im vorliegenden Entwurf sind nur Änderungen vorgesehen, die schon jetzt entscheidungsreif sind.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Im Beweisantragsrecht und im Rechtsmittelrecht liegt noch Potential zur Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren.

Zum Beweisantragsrecht sieht der Entwurf vor, die Anforderungen an die Begründung der Verschleppungsabsicht zu reduzieren und die Geltung des formellen Beweisantragsrechts zeitlich zu begrenzen (Artikel 1 Nr. 2).

Im Rechtsmittelrecht sieht der Entwurf vor, daß

- der Bereich der Zulassungsberufung von bis zu 15 Tagessätzen auf bis zu 90 Tagessätzen ausgedehnt wird und für diesen Bereich zugleich die Revision ausgeschlossen wird (Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5),

- bei der Verhängung von mehr als 90 Tagessätzen durch das Amtsgericht ein Wahlrechtsmittel eingeführt wird, d.h. dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft entweder (unbeschränkt) Berufung oder Revision zustehen, sie m.a.W. nur ein Rechtsmittel zur Wahl haben (Artikel 1 Nr. 4, 5).

Außerdem wird die Regelung über die Unterbrechung der Hauptverhandlung in § 229 StPO entsprechend Forderungen aus der gerichtlichen Praxis modifiziert (Artikel 1 Nr. 1).

In §§ 79, 80 OWiG werden Wertgrenzen angehoben, um die Rechtsbeschwerde auf die Fälle zu beschränken, in denen erheblichere Geldbußen festgesetzt wurden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **331/94**

20.04.94

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 20. April 1994
B III 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß Beschlüssen der Bayer. Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren und den

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren*)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat ihre Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beschließen möge.

---

*) siehe Drucksache 332/94

Gleichzeitig übermittle ich die in der Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren*)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat sie fassen möge.

Ich bitte, die Gesetzentwürfe sowie die Entschließung gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die nächstfolgende Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

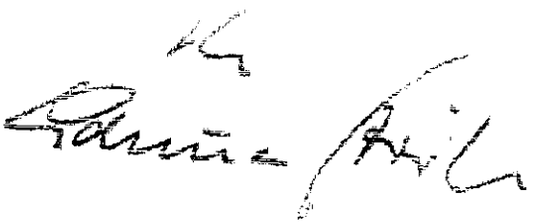

*) siehe Drucksache 333/94

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..... wird wie folgt geändert:

1. § 229 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe "zehn" jeweils durch die Angabe "fünf" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "zwölf" jeweils durch die Angabe "sechs" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz wird die Angabe "zehn" durch die Angabe "fünf" ersetzt.

2. § 244 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten "zum Zwecke der Prozeßverschleppung" die Worte "nach der freien Würdigung des Gerichtes" eingefügt.

   b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

   "(5 a) Ein Beweisantrag, der nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt wird, kann auch dann abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung nach dem pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist und nach seiner freien Würdigung ein verständiger Grund für die verspätete Antragstellung nicht vorliegt."

3. § 313 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird jeweils die Angabe "fünfzehn" durch die Angabe "neunzig" ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Angabe "dreißig" durch die Angabe "neunzig" ersetzt.

4. In § 333 werden folgende **Absätze 2** und 3 angefügt:

   "(2) Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte oder der gesetzliche Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu.

   (3) In den Fällen des § 313 ist gegen das Berufungsurteil die Revision nicht zulässig."

5. § **335** wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

      "(2) Gegen Urteile, gegen die Berufung nur zulässig ist, wenn sie angenommen wird (§ 313), ist Revision nicht zulässig."

   b) Absatz 2 wird Absatz 3. Absatz 3 wird Absatz 4, Satz 3 im neuen Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:

1. In § 79 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird die Angabe "zweihundert" jeweils durch die Angabe" fünfhundert" ersetzt.

2. In § 80 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "fünfundsiebzig" jeweils durch die Angabe "zweihundert" ersetzt.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 sowie Artikel 2 gelten nicht für Verfahren, in denen die angefochtene Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet worden ist.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines - Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

1. Die Beschleunigung und Straffung von Strafverfahren ist unverändert dringend. Die Justiz arbeitet nach wie vor am Rand der Belastbarkeit. Unser Strafprozeß ist zu langwierig. Deutlich zeigt dies auch ein Blick über die Grenzen (Müller, Rechtsprechung im Vergleich der Länder Europas, DRiZ 1993 S. 381). Zwar hängt die Dauer unserer Strafverfahren mit den Strukturprinzipien der StPO zusammen (Amtsaufklärung, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit), die kurzfristig nicht zur Diskussion stehen. Auch unter Wahrung dieser Strukturprinzipien sind aber durchaus Gesetzesänderungen möglich, die beschleunigend wirken.

   Mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege (BGBl I 1993 S. 50), das am 1. März 1993 in Kraft getreten ist, ist der Versuch unternommen worden, die Strafjustiz zu entlasten. Ein Teil der Regelungen bewirkt Straffung und Beschleunigung. Diesen Effekt haben unter anderem die Einführung der Zulassungsberufung (§ 313 StPO) und die Ergänzung von § 244 Abs. 5 StPO. Diese Änderungen reichen aber nicht aus. Das Gesetz bleibt hinter dem Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 12/1217) zurück. Die praktischen Erfahrungen, die bislang vorliegen, bestätigen, daß es weiterer Änderungen bedarf.

   Auch in dem Entwurf zu einem Verbrechensbekämpfungsgesetz (BT-Drs. 12/6853) wird das Anliegen der Verfahrensbeschleunigung aufgegriffen. Die Ausweitung des beschleunigten Verfahrens hat dieses Ziel, wobei es im beschleunigten Verfahren

kein formelles Beweisantragsrecht mehr geben soll; dies soll auch im Strafbefehlsverfahren nach Einspruch gelten. Auch der Entwurf des Verbrechensbekämpfungsgesetzes geht aber nicht weit genug.

2. Will man substantiell etwas zur Vereinfachung und Beschleunigung im Strafverfahren tun, muß sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Rechtsmittelbereich angesetzt werden.

Im Rechtsmittelbereich muß der Widerspruch beseitigt werden, daß bei Verfahren, die beim Amtsgericht ihren Ausgang nehmen, drei Instanzen zur Verfügung stehen, bei Sachen, die erstinstanzlich vom Landgericht verhandelt werden, aber nur zwei. Bei Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen erscheint es darüber hinaus vertretbar, nur das Rechtsmittel der Zulassungsberufung zu geben. Im einzelnen schlägt der Entwurf vor:

- Der Bereich der Zulassungsberufung wird auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen angehoben, wobei zusätzlich die Revision in diesem Bereich ausgeschlossen wird.

- Oberhalb von 90 Tagessätzen wird in Anlehnung an das Jugendstrafrecht ein Wahlrechtsmittel eingeführt, d.h. dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft steht entweder (unbeschränkt) Berufung oder Revision zu. Dies führt dazu, daß sie nur noch ein Rechtsmittel zur Wahl haben.

Was das Beweisantragsrecht angeht, sieht der Entwurf Regelungen vor, die im Gesetzentwurf des Bundesrates zum Rechtspflegeentlastungsgesetz vorgesehen gewesen, im Gesetzgebungsverfahren aber nicht durchgesetzt worden sind.

Vorgesehen ist außerdem die Anhebung von Wertgrenzen in §§ 79, 80 OWiG. Der Betrag, ab dem Rechtsbeschwerde ohne Zulassung zulässig ist, wird von mehr als DM 200,-- auf mehr als DM 500,-- angehoben, der Betrag, bis zu dem auch die Zulassung der Rechtsbeschwerde nur eingeschränkt zulässig ist, wird von DM 75,-- auf DM 200,-- angehoben.

Schließlich wird die Möglichkeit zur Unterbrechung der Hauptverhandlung erweitert, § 229 StPO.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderungen der StPO)

Zu Nummer 1 (§ 229)

Der Grundsatz der Konzentration der Hauptverhandlung verlangt, daß zügig verhandelt wird. Umgekehrt muß vermieden werden, daß auch ein Hindernis, das kurzfristig beseitigt werden kann, zur Wiederholung der Hauptverhandlung zwingt. Diesen Konflikt regelt § 229 im Ansatz zutreffend. Um einer Wiederholung von Hauptverhandlungen entgegenzuwirken, erscheint es angebracht, den Zeitpunkt vorzuverlegen, zu dem Unterbrechungen von dreißig Tagen zulässig sind. Dies gilt für Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 ebenso wie für Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz. Es erscheint vertretbar, schon nach fünf Tagen Hauptverhandlung - und nicht erst nach 10 - die Möglichkeit zu einer Unterbrechung von 30 Tagen zu geben. Gleiches gilt für die Ersetzung der Frist von 12 Monaten durch sechs Monate. In der Praxis wird zwischen den Verhandlungstagen der 10-Tageszeitraum regelmäßig nicht ausgeschöpft. Die Änderung vermeidet auch die Durchführung von Terminen, die nur dazu dienen, die Unterbrechungsfristen einzuhalten, letztlich aber überflüssig sind.

Zu Nummer 2 (§ 244)

Nummer 2 befaßt sich mit dem Beweis(antrags)recht. Der Entwurf greift Änderungen auf, die schon im Gesetzentwurf des Bundesrates zum Rechtspflegeentlastungsgesetz enthalten sind (BT-Drs. 12/1217, S. 7, Artikel 3 Nr. 4 Buchst. a, c). Die Erwägungen, mit denen der Rechtsausschuß des Bundestages diesen Vorschlägen nicht gefolgt ist (BT-Drs. 12/3832, S. 40, 41), überzeugen nicht.

Mit dem Vorschlag zu § 244 Abs. 3 Satz 2 beschränkt sich der Entwurf auf die Klarstellung, daß dem Tatgericht bei der Würdigung des Ablehnungsgrundes der Verschleppungsabsicht ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung steht, an dem sich auch die Begründungsanforderungen ausrichten. Ansatzpunkt ist, daß die revisionsgerichtlichen Anforderungen an die Begründung eines tatrichterlichen Ablehnungsbeschlusses wegen Verschleppungsabsicht zu streng erscheinen. Mit der vorgeschlagenen Fassung wird zum Ausdruck gebracht, daß das Revisionsgericht auf die Prüfung beschränkt sein soll, ob der Tatrichter rechtlich einwandfrei zu seiner Überzeugung gekommen ist, daß Verschleppungsabsicht vorliegt. Ein Beurteilungsspielraum rechtfertigt sich aus den Besonderheiten dieses Ablehnungsgrundes, der in besonderem Maß die Würdigung von Indizien für ein inneres Faktum verlangt.

In § 244 Abs. 5 a - neu - schlägt der Entwurf vor, ein formelles Beweisantragsrecht bei solchen Beweisanträgen auszuschließen, die nach dem Schluß der Beweisaufnahme gestellt werden, es sei denn, daß ein verständiger Grund für die Verspätung vorliegt. Der Entwurf zieht nicht in Zweifel, daß § 246 Abs. 1 StPO sachgerecht ist, auch steht die Amtsaufklärungspflicht nicht zur Diskussion. Merkmal des Entwurfsvorschlags ist vielmehr, daß das Gesetz den Zeitpunkt, bis zu dem ein Beweisantrag unter der unabhängigen Geltung des förmlichen Beweisantragsrechts gestellt werden kann, festlegt. Damit wird dem Beschleunigungsgrundsatz entsprochen. Außerdem gewinnt der Schluß der Beweisaufnahme (§ 258 Abs. 1) an Bedeutung; die Hauptverhandlung insgesamt wird deutlicher strukturiert. Der Entwurf schlägt dabei vor, bei der Prüfung, ob ein verständiger Grund für die Verspätung vorliegt, auf die freie Würdigung des Gerichts abzustellen. Dem Tatgericht wird ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die Regelung, wie sie vorgeschlagen wird, gilt auch bei Hilfs- und Eventualbeweisanträgen. Allerdings sind deren Besonderheiten bei der Beurteilung, ob ein verständiger Grund vorliegt, zu berücksichtigen.

Zu Nummern 3, 4 und 5 (§§ 313, 333, 335)

Im Rechtsmittelbereich sieht der Entwurf vor, daß

- der Bereich der Zulassungsberufung von bis zu 15 Tagessätzen auf bis zu 90 Tagessätzen ausgedehnt wird und in diesem Bereich zugleich die Revision ausgeschlossen wird (Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5; §§ 313, 333 Abs. 3, § 335 Abs. 2),

- bei der Verhängung von mehr als 90 Tagessätzen ein Wahlrechtsmittel eingeführt wird, d.h. dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft entweder (unbeschränkt) Berufung oder Revision zustehen, sie mit anderen Worten nur ein Rechtsmittel zur Wahl haben (Artikel 1 Nr. 4, 5; § 333 Abs. 2, § 335).

Das Wahlrechtsmittel ist ein tauglicher Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung. Die Regelung greift auf § 55 Abs. 2 JGG zurück; im Jugendstrafrecht hat sich das Wahlrechtsmittel seit langem bewährt. Auf die Auslegung des § 55 Abs. 2 JGG und die Erfahrungen dort kann deshalb zurückgegriffen werden. Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes hat im Jahr 1987 die Einführung des Wahlrechtsmittels befürwortet. Wenn jedem grundsätzlich nur ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, wird das Verfahren abgekürzt, der Rechtsschutzanspruch aber gleichwohl gewährleistet. In der Berufungsinstanz entfällt der Anreiz zu solchen Anträgen, die lediglich den Boden zu einer Revision bereiten sollen. Die Einführung des Wahlrechtsmittels wird rasch wirksam, weil sie nicht mit Komplikationen organisatorischer und rechtlicher Art verbunden ist. Der Einwand, daß das Wahlrechtsmittel zu einer größeren Belastung bei den Amtsgerichten führen könnte, weil sie sich mehr als bisher gezwungen sehen könnten, ihr Urteil "revisionssicher" abzufassen, greift nach den Erfahrungen im Jugendstrafrecht und nach den Erfahrungen mit dem früheren Wahlrechtsmittel im Erwachsenenstrafrecht nicht durch. In aller Regel wird es für den Rechtsmittelführer attraktiver sein, Berufung und nicht Revision einzulegen.

Daneben hält es der Entwurf für akzeptabel, in Fällen der Zulassungsberufung, d.h. im wesentlichen bei Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen, nur die Zulassungsberufung einzuräumen. Die Berufung wird in diesen Fällen nur dann nicht zugelassen, wenn das

331/94

Rechtsmittel offensichtlich unbegründet ist. Bei dieser engen Gesetzesfassung besteht nicht die Gefahr, daß Belangen des Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft nicht in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Es steht auch nicht zu befürchten, daß Rechtsfragen auf diese Weise der Revision entzogen werden. Je nach konkreter Tat und konkretem Täter werden bei allen Rechtsfragen auch Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen in Betracht kommen. Insofern ist sichergestellt, daß Streitfragen nach wie vor höchstrichterlich entschieden werden können.

Mit der Änderung in § 313 Abs. 1 (Nr. 3) wird der Bereich der Zulassungsberufung auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen bzw. auf Einstellung oder Freispruch bei Anträgen bis zu 90 Tagessätzen ausgeweitet. Die Erfahrungen mit diesem neuen Institut sind positiv. Es erscheint vertretbar, die Zulassungsberufung entsprechend auszuweiten, zumal das Gesetz die Zulässigkeit nur dann verneint, wenn Berufungen offensichtlich unbegründet sind. Der Grenzwert in Satz 1 und Satz 2 ist nunmehr identisch: für einen unterschiedlichen Grenzwert gibt es letztlich keinen überzeugenden Grund.

Im Aufbau knüpft der Entwurf im folgenden an die Systematik der §§ 333, 335 an. Dies rechtfertigt sich daraus, daß bei amtsgerichtlichen Urteilen auch künftig Berufung die Regel sein wird.

Die Ergänzung des § 333 (Nr. 4) um einen Absatz 2 enthält die Einführung des Wahlrechtsmittels bei Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen. Absatz 2 entspricht § 55 Abs. 2 JGG; auf Rechtsprechung und Literatur zu dieser Bestimmung kann grundsätzlich zurückgegriffen werden. Der Verteidiger, der im JGG nach h.M. dem Angeklagten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zugerechnet wird, wird wie in § 55 Abs. 2 JGG nicht gesondert aufgeführt. Mit dem neuen Absatz 3 in § 333 wird die Revision gegen ein Berufungsurteil nach Zulassungsberufung ausgeschlossen.

In § 335 (Nr. 5) wird mit dem neuen Absatz 2 die (Sprung-)Revision gegen ein amtsgerichtliches Urteil dann ausgeschlossen, wenn nur Zulassungsberufung möglich ist; Absatz 1 wird insoweit eingeschränkt. Absatz 4 Satz 3 ist im Hinblick darauf entbehrlich, daß es nunmehr keiner Sonderregelung mehr bedarf.

Zu Artikel 2 (Änderungen des OWiG)

Die Änderungen in §§ 79, 80 OWiG beschränken sich auf die Anpassung von Wertgrenzen. Im Hinblick auf die Belastung der Justiz erscheint es vertretbar, die Wertgrenzen entsprechend anzuheben. Ausgangspunkt ist dabei, daß die Verfassung ein Rechtsmittel in diesem Bereich überhaupt nicht fordert. Von weitergehenden Änderungen, die derzeit in der Diskussion sind, sieht der Entwurf ab.

In Artikel 2 Nr. 1 wird der Betrag, ab dem Rechtsbeschwerde ohne Zulassung zulässig ist, von mehr als DM 200,-- auf mehr als DM 500,-- angehoben (§ 79 Abs. 1 Nr. 1, 2). Dies rechtfertigt sich auch daraus, daß in § 79 Abs. 1 Nr. 3 schon jetzt ein Grenzbetrag von mehr als 500,-- DM festgelegt ist; ein unterschiedlicher Grenzbetrag überzeugt letztlich nicht. Entsprechendes gilt für Artikel 2 Nr. 2, § 80 Abs. 2 Nr. 1. Auch insoweit überzeugt der Unterschied zu § 80 Abs. 2 Nr. 2 letztlich nicht.

Zu Artikel 3

Die Regelung stellt sicher, daß in allen Fällen, in denen bei Inkrafttreten des Gesetzes die Entscheidung schon verkündet ist, die Anfechtungsmöglichkeiten nach altem Recht erhalten bleiben.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.